



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6213

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Jordan**
Durchwahl: 3896-273
Geschäftszeichen:.
KuP-01.09.07-000001-2021-0000682

Datum 21.12.2021

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2020 – Teil B (Drucksache 17/15942):

- **Beitrag 8:** Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 8 des Jahresberichts 2021 Teil B, S. 89 ff.

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Krüger

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Rechnungsprüfungsamt (RPA) Detmold hatten gemeinsam die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe (LVL) geprüft.

Die Prüfung war u. a. zum Ergebnis gekommen, dass der LVL seinem gesetzlichen Auftrag zum Vermögenserhalt nach §§ 1, 2 Verbandsgesetz (VerbG) schon über viele Jahre nicht nachkommt. Weiterhin war dem Haushalt des LVL für das Jahr 2020 erstmals durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) als Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt worden, da das anliegende Haushaltssicherungskonzept (HSK) keine nachvollziehbare und belastbare Konsolidierungsplanung erkennen ließ. Überdies hatte die Prüfung gezeigt, dass das HSK, welches dem Haushaltsplanentwurf 2021 anliegt, lediglich grob skizzierte Ideen zur Verbesserung der Haushaltslage, nicht jedoch Maßnahmen zu deren Erreichung und kein konkretes Datum für den Haushaltsausgleich benennt. Der LRH hatte daher festgestellt, dass ein HSK, welches den Anforderungen nach § 76 Gemeindeordnung (GO) genügt, nicht vorhanden war. Daher hatte der LRH gebeten, zeitnah einen realistischen und mit konkreten Maßnahmen unterlegten Konsolidierungsplan aufzustellen, der den Anforderungen aus § 76 GO entspricht und einen konkreten Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich erkennen lässt.

Des Weiteren war durch die Prüfung festgestellt worden, dass die auf den 01.01.2019 durch den LVL aufzustellende Eröffnungsbilanz auch im dritten Jahr nach diesem Termin nicht vorlag. Ursächlich hierfür war die fehlende Bewertung wesentlicher Teile des Vermögens, insbesondere des Gebäudebestandes des LVL. Einen Termin für die Vorlage der Eröffnungsbilanz konnte der LVL nicht nennen. Der LRH hatte daher gebeten, die Bewertung des Vermögens zügig abzuschließen und die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

In seiner bereits im Jahresbericht des LRH berücksichtigten Stellungnahme vom 31.08.2021 hatte der LVL mit Blick auf den fehlenden Konsolidierungsplan sowie das Fehlen genehmigter Haushalte auf einen seinerzeit vorliegenden Regierungsentwurf zur Änderung des Verbandsgesetzes hingewiesen (Drs. 17/14304). Hiernach würden dem LVL in einer Übergangsperiode von 2022 bis 2026 Erleichterungen bei der Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte gewährt werden. Weiterhin müsse der LVL ein Zukunftskonzept in Ergänzung zum Haushaltsplan 2022 aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis 2031 vorsehe.

In Bezug auf die fehlende Eröffnungsbilanz führte der LVL aus, die Gebäudebewertung sei nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand und von wenigen Gutachtern mit entsprechendem Sachverstand umzusetzen.

Der LRH hatte in seiner ebenfalls im Jahresbericht 2021 berücksichtigten 1. Folgeentscheidung vom 14.09.2021 ausgeführt, dass auch ggf. den Haushaltsausgleich erleichternde Regelungen den LVL nicht aus der Verantwortung entließen, wirksame Maßnahmen für den Erhalt seines Vermögens in einem entsprechenden Konzept niederzulegen und umzusetzen.

Darüber hinaus bemerkte der LRH, dass sich den Ausführungen des LVL zur Bilanzstellung nicht entnehmen lasse, ob inzwischen Gutachter beauftragt worden seien. Der LRH bemängelte überdies, dass der LVL weiterhin nicht in der Lage sei, ein konkretes Vorlagedatum zu benennen.

Nach der 1. Folgeentscheidung vom 14.09.2021 kann folgender aktueller Sachstand mitgeteilt werden:

Das VerbG wurde durch das am 25.11.2021 in 2. Lesung vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geändert. Unter anderem wird hierdurch ein neuer § 11a in das VerbG eingefügt.

Hiernach finden auf die Haushaltswirtschaft des LVL in einer Übergangszeit von 2022 bis 2026 u. a. folgende Regelungen Anwendung:

Die Genehmigung der Haushaltssatzung des LVL kann im Übergangszeitraum erteilt werden, wenn die im jährlichen Finanzplan darzustellenden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen

oder übersteigen. Zudem kann das MHKBG zulassen, dass der LVL Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum summenmäßigen Ausgleich einer nicht durch Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit heranzieht. Ebenso können mit Zustimmung des MHKBG Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, welches der LVL nicht oder nicht mehr benötigt zum Zwecke des Haushaltsausgleichs herangezogen werden.

In einer Übergangszeit von 2022 bis 2031 finden darüber hinaus auf das HSK des LVL folgende Regelungen Anwendung:

Der LVL stellt ein Zukunftskonzept mit dem Ziel auf, seine dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen und sein Leistungsangebot zukunftsbezogen zu strukturieren. Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des HSK. Den Haushaltsausgleich erreicht der LVL im Zukunftskonzept spätestens im zehnten Jahr, d. h. 2031. Das Zukunftskonzept ist dem MHKBG vorzulegen und jährlich fortzuschreiben. Das Nähere regelt das MHKBG.

Nach alledem kann folgendes Fazit gezogen werden:

Wenngleich die im Übergangszeitraum bis 2026 auf die Haushaltswirtschaft des LVL anzuwendenden Regelungen weiteren Vermögensverzehr unter Genehmigungsvorbehalt ermöglichen werden, so besteht die gesetzliche Aufgabe des LVL nach §§ 1, 2 VerbG unverändert im Erhalt seines Vermögens. Zwar wird dem LVL bis 2026 auch ohne Eröffnungsbilanz die Vorlage genehmigungsfähiger Haushalte nunmehr möglich sein, der Eröffnungsbilanz kommt jedoch weiterhin mit Blick auf die Vermögenserhaltung elementare Bedeutung zu, wie bereits im Jahresbericht festgehalten wurde.

Auch das geänderte VerbG verdeutlicht weiterhin die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung. Trotz geänderter Terminologie (Zukunftskonzept anstelle von HSK) trifft den LVL die Verpflichtung, einen mit nachvollziehbaren und konkreten Maßnahmen zu unterlegenden Konsolidierungsplan aufzustellen und in diesem einen Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich spätestens im zehnten Jahr – analog zu § 76 Abs. 2 GO – zu benennen.